**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 64 (1967)

**Heft:** 12

**Artikel:** Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Fürsorge

Autor: Kropfli, Alfred

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-838136

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nein», sagt der alte Mann, «sie haben keine Phantasie mehr, sonst müßten sie doch sehen, was da vor sich geht. Was sich da abspielt: dieser Verlust an Lebensglück. Oh, erschrecken Sie nur nicht, nein, ich meine nicht den Verzicht auf laute Vergnügungen, das sollen die jungen Leute ruhig einmal auf sich nehmen. Ich denke an das innere Freiseinkönnen, an ein Gefühl der Erträglichkeit dieser Lebenslasten, was doch die Voraussetzung abgibt zu einem ersprießlichen Familienleben. Nicht wahr, es ist doch leicht, in Harmonie zu leben, wenn keine große äußere Not da ist, und der Mensch kann seine guten Anlagen auch besser zur Entfaltung bringen bei einigermaßen finanzieller Unabhängigkeit, als wenn er dauernd unter Druck und Zwang steht.

Aber ich habe es ihnen ja vorhin schon gesagt, das müßten sie zuerst wieder lernen: dieses Lesen in den Augen und auf den Mündern der Kinder.

Ich habe zugeschaut, wie diese Familie zerfiel», sagt der alte Mann und schiebt sein leeres Glas vor sich hin und her ...

Karl Kloter in «Zürchereien (und darüber hinaus)» «Volksrecht» Nr. 232/67.

# Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Fürsorge

Von Fürsprecher Alfred Kropfli, Vorsteher des Fürsorgeamtes der Stadt Bern

Referat zur Eröffnung des Ausbildungskurses für Fürsorgebeamte vom 21. September 1967 auf Schloß Lenzburg

1. In der juristisch noch recht ungeordneten mittelalterlichen Gesellschaft war der Arme ein willkürlich gejagtes Freiwild. Das von Bettlern überflutete Land wehrte sich gegen sie mit schärfsten Maßnahmen. Der Heimatlose wurde überall fortgejagt, niedergemacht oder auf die Galeeren verfrachtet. Eine Änderung dieser Zustände trat erst ein, als im 17. Jahrhundert das persönliche und erbliche Heimatrecht eingeführt wurde. Erst damit wurde ein Gemeinwesen verpflichtet, für seine Armen zu sorgen, und erst damit wurde diese Pflicht zu einer formellen Aufgabe des öffentlichen Gemeinwesens, während sich früher meist nur die Klöster und etwa wohltätige Einzelpersonen und Gesellschaften um die Armen kümmerten.

Die ersten staatlichen Maßnahmen für die armen Mitbürger bestanden also ausschließlich aus polizeilichen Interventionen zum Schutze des geruhsamen Lebens der Mitmenschen. Spukt ein ähnliches, tiefverwurzeltes, einseitiges Schutzdenken nicht heute noch da und dort in den Köpfen unserer Zeitgenossen weiter und vielleicht sogar einmal auch noch bei Vertretern des Fürsorgewesens selber?

- 2. Die heutige Fürsorgearbeit hat immer mehr von dieser Aufgabe des Schutzes der Gemeinschaft das Hauptgewicht verlegt auf die individuelle Hilfe an den notleidenden Klienten, der seinen Weg im Leben nicht findet. Diese neue Zielsetzung findet ihre Wurzeln nun aber bereits in recht weit zurückliegenden Zeiten. Ich erwähne als Pioniere dieses Gedankengutes unter zahlreichen andern
- Jeremias Gotthelf, ein leuchtendes Vorbild auch in der privaten Wohltätigkeit,
- Ulrich Zwingli, der maßgebend bei der Schaffung staatlicher Vorschriften im Armenwesen voranging,

### und weise als Berner hin auf

- Karl Schenk, den spätern Bundesrat, der als bernischer Armendirektor bereits 1857 ein erstaunlich fortschrittliches Armengesetz schuf, das z.B. bereits die noch heute gültigen Forderungen aufstellte, die Jugend sei, besonders durch die Erlernung eines Berufes, zu fördern, Arbeitslosen seien geeignete Arbeitsstellen zu vermitteln, und bei materiellen Notlagen sei nach den Gründen der Verarmung zu forschen.

Aus diesen ersten Anforderungen an eine fürsorgerische Betreuung heraus entwickelte sich in der Schweiz bis heute eine recht aufgeschlossene Fürsorgepraxis. Diese fand in den letzten Jahren auch ihren Niederschlag in den neuen Fürsorgegesetzen zahlreicher Kantone. Nach diesen ist es, glücklicherweise, rechtlich möglich, ohne Schwierigkeiten die Grundsätze einer modernen Sozialarbeit anzuwenden und zu verwirklichen.

Die Aufgabe der staatlichen Fürsorge, als Organ der Staatsgewalt, wird verwaltungsrechtlich umschrieben als Hilfeleistung an Einzelpersonen, die sich in irgendeiner Not befinden. Neben der Behebung einer materiellen Notlage liegt heute das Schwergewicht vor allem in der Betreuungsarbeit, d.h. im Versuch, die Gründe des sozialen Versagens eines Klienten zu beeinflussen und diesem wieder zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen.

3. In allen Zweigen der öffentlichen Fürsorge, seien es die Armenfürsorge, die Sozialbeihilfen, die Jugendfürsorge, die Vormundschaftspflege oder die Fürsorge am straffälligen Menschen, überall wird festgestellt, daß die Zahl von Klienten mit schwierigen persönlichen Problemen zugenommen hat. In unserer schnellebigen Zeit, in den zahllosen Verwicklungen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens, fällt es erschreckend vielen Menschen schwer, sich zurechtzufinden. Der Zerfall vieler bewährter Normen, das Fehlen gültiger Leitbilder machen diese soziale Desorientiertheit noch schlimmer.

Es gilt also auch im Fürsorgewesen, sich der heutigen Zeit anzupassen, die Wandlungen in der Gesellschaft zu erkennen, sich auf allfällige neue Aufgaben zu besinnen und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

- 4. Die heutige Sozialarbeit sucht durch bewußte Anwendung gewisser wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Psychologie, Soziologie, Psychopathologie usw. Wege, die geschilderten Probleme unserer heutigen Klienten zu behandeln. Die Fähigkeit, diagnostisch zu überlegen und Schlußfolgerungen daraus zu ziehen, aber auch eine bewußtere Haltung gegenüber dem Klienten sollten den Fürsorger zu einer angepaßteren, zu einer besseren Betreuungsarbeit führen. Dies setzt voraus, daß die zukünftigen Sozialarbeiter über eine gründliche und vielseitige Ausbildung verfügen, vor allem über das Wesen und die Verhaltensweisen des Menschen, als Einzelperson und in seiner sozialen Verflochtenheit. Dabei darf ein gewisses Unbehagen nicht verschwiegen werden, daß gewisse Kreise in dieser Spezialisierung, durch Einbezug gewisser psychotherapeutischer Elemente vom Standpunkt der Praxis der öffentlichen Fürsorge aus gesehen, zu weit gehen möchten. Wesentlich erscheint uns, eine Fürsorgearbeit anzustreben im Sinne einer vertieften Arbeit, im Sinne gewisser Prinzipien für die Haltung gegenüber dem Klienten - und im Sinne eines echten Wohlwollens auch gegenüber dem sozialversagenden Mitmenschen.
- 5. Die öffentliche Armenfürsorge wurde durch den Ausbau unseres Sozialstaates stark entlastet von Fällen, in denen lediglich eine materielle Not bestand.

Dies wird mit der bevorstehenden Revision der AHV und IV noch vermehrt der Fall sein. Die Fürsorgeämter haben sich heute vor allem noch mit Klienten zu befassen, deren materielle Bedürftigkeit auf ein persönliches soziales Versagen zurückzuführen ist. Dies erfordert nicht nur wesentliche Bemühungen zur Weiterbildung der Fürsorgefunktionäre, sondern m. E. auch eine Neuorientierung der Aufgabe unserer Ämter. Als traditionelle Fachstellen für eine fürsorgerische Betreuung sollten wir vermehrt erfüllen, was die meisten unserer Fürsorgegesetze vorsehen, nämlich eine ausgebautere Vorbeugungsarbeit. Neben den vielen wertvollen privaten und kirchlichen Fürsorgestellen sollten wir uns mehr als bisher anbieten, uns bemühen um notleidende Menschen aller sozialer Schichten, welche ihren Lebensweg nicht finden können. So könnte sehr oft eine materielle Notlage vermieden werden. Ich denke dabei nicht nur an vermehrte Beratung in allen Lebenslagen, sondern ebensosehr an praktische Hilfe durch Übernahme von Budgetberatungen, Lohnverwaltungen, Sanierungen usw., welche während ihrer Dauer eine vorzügliche Gelegenheit auch zu fürsorgerischer Erziehungsarbeit bieten.

Recht viele Sorgen bereitet uns schon heute die Aufgabe, betagten und pflegebedürftigen Mitmenschen die ihrem körperlichen und geistigen Zustand entsprechende Altersunterkunft zu finden. Neben der Bereitstellung der dringend notwendigen Heime und Einrichtungen könnten wir noch mehr tun in der behutsamen Vorbereitung dieser Menschen auf die eines Tages für sie unumgängliche Versorgung, auf diesen so einschneidenden Wechsel in ihren Lebensgewohnheiten. Ferner sollte m. E. die fürsorgerische Betreuung betagter, vereinsamter und behinderter Menschen zielbewußter an die Hand genommen und koordiniert werden.

Die Bereitstellung materieller Mittel durch die Sozialgesetzgebung löst auch für viele Sozialrentner noch nicht alle Probleme. Die erwähnte Betreuung vereinsamter, an ihrer vermeintlichen Nutzlosigkeit leidender Menschen muß als notwendige Ergänzung zum System der sozialen Sicherung noch besser ausgebaut werden. Die öffentlichen Fürsorgestellen eignen sich besonders gut, diese Aufgabe zu übernehmen oder die entsprechenden Bemühungen örtlich zu koordinieren und zu fördern, falls diese Aufgaben von privaten Fürsorgewerken übernommen werden.

Eine besonders schwierige Aufgabe, der wir uns m. E. ebenfalls noch intensiver und bewußter widmen sollten, stellt die Betreuung derjenigen unserer Klienten dar, für welche zufolge mehr oder weniger großer Defekte Zwangsmaßnahmen notwendig werden. Diagnostische Überlegungen allein sollten entscheiden über die Fragen, ob, wie lange und in welcher Institution eine solche Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Der Vollzug der Maßnahme hat – ebenfalls gesteuert durch die diagnostischen Erkenntnisse – in der für den Klienten individuell erfolgversprechenden Weise zu erfolgen, im Sinne der für die Sozialarbeit geltenden Prinzipien. Die Menschenwürde verleiht auch dem sogenannt hoffnungslosen Klienten das Recht auf die für ihn notwendige Behandlung. Diese kann in seinem eigenen Interesse auch eine konsequente und harte sein. Leider zeugen noch zahlreiche kantonale Versorgungsgesetze allzu stark vom Geiste einer Vergeltung und Bestrafung eines falschen Verhaltens.

6. Eine vertieftere, bewußtere Fürsorgearbeit verlangt – wie bereits erwähnt – eine solide Ausbildung. Für uns ältere Praktiker – in Sozialschulen ausgebildet oder nicht – bedeutet dies die Verpflichtung, die heute verfügbaren Erkenntnisse kennenzulernen. Dies ist der Zweck auch des heute beginnenden Kurses. Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge betrachtete es stets als ihre

Aufgabe, die Entwicklung der Fürsorgearbeit aufmerksam zu beobachten und durch Tagungen und Kurse den Fürsorgefunktionären Weiterbildungsmöglichkeiten zu verschaffen. So sollen Instruktionskurse wie der heute beginnende nach und nach in allen Regionen der Schweiz durchgeführt werden. Mit der Schaffung solcher Gelegenheiten ist es aber nicht getan. Die wesentliche Arbeit liegt beim einzelnen Kursteilnehmer, der nicht nur ein Opfer an Zeit und Mühe erbringen, sondern in erster Linie von einer echten Neugierde beseelt sein muß, die ihn dazu treibt, das Neue aufzunehmen, zu verarbeiten und dann auch in seiner täglichen Berufsarbeit anzuwenden. Die Resultate unseres ersten derartigen Kurses in Magglingen waren ermutigend, und so zweifeln wir nicht daran, daß auch Sie reichen Gewinn aus der kommenden Kursarbeit ziehen werden. Und durch eine noch besser gewordene Berufsarbeit wird das Vertrauen unserer Klienten wie auch der Öffentlichkeit in unser Bemühen weiterhin wachsen und alte, längst nicht mehr gerechtfertigte Vorurteile gegen die öffentliche Fürsorge ganz zum Verschwinden bringen. Man wird uns dann überall als das nehmen, was wir sein wollen, nämlich als wohlwollende und aufgeschlossene Helfer für unsere notleidenden Mitmenschen – und uns nicht mehr als Vertreter einer Amtsgewalt, als Vögte empfinden. Diesen Wechsel in den Anschauungen zu beschleunigen, liegt weitgehend im Bereiche unserer Bemühungen.

# Auf dem Wege zur Berufsfindung

Der nachstehende Aufsatz erschien im Rahmen einer äußerst wertvollen Arbeit über die Berufsberatung in dem dieser Frage gewidmeten Sonderheft Juni 1967 der vom Schulamt der Stadt Zürich herausgegebenen Schrift «Schule und Elternhaus». Verfasser ist der Vorsteher der städtischen Berufsberatung Zürich *Dr. Paul Frei*. Die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und guten Berufswahl bedarf keines weiteren Kommentars. Red.

Mit dem Übertritt in die Oberstufe der Volksschule wird auf dem Wege vom Kinde zum Erwachsenen ein Markstein gesetzt. Ganz allmählich ist aus dem Kinde ein Jugendlicher geworden, der sich nun gewissermaßen auf dem vorletzten Wegstück zum Erwachsenendasein befindet.

Im siebenten Schuljahr hat sich der Jugendliche zunächst einmal an die neue Schulstufe zu gewöhnen. Dies ist – auch bei durchaus normalen Verhältnissen – manchmal gar nicht so einfach, insbesondere weil diese Zeit mit der einsetzenden Pubertät zusammenfällt. Bereits jetzt mit Drängen hinsichtlich der eigentlichen Berufswahl anzufangen, wäre verfehlt. Es ist auch hier das Gesetz zu beachten, daß jede Phase des Heranreifens zum Erwachsensein – in unserem Sinne jede Schulstufe – als solche erlebt werden soll und nicht als Vorbereitung auf die nächste. Mit anderen Worten: In der Sekundarschule soll der Jugendliche voll und ganz Sekundarschüler sein und nicht von allem Anfang an Mittelschulkandidat. Leider wird in dieser Beziehung von ehrgeizigen oder besorgten Eltern des öftern gesündigt und manches sonnige Jugendland ganz unnötig verdüstert.

Was können Eltern, die sich über das berufliche Schicksal ihrer Kinder Gedanken machen, in dieser Phase tun? Die Antwort lautet: Den Jugendlichen beobachten und seine Entwicklung, ohne daß es ihm bewußt wird, aufmerksam